

**2. Änderungssatzung vom 20.12.2021
zur Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer in der Stadt Wetter (Ruhr)
vom 09.08.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1,2,3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Wetter (Ruhr) erhebt eine Zweitwohnungsteuer.

**§ 2
Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede nicht als Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2, § 22 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013, BGBl. I, S. 1084, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.03.2021, BGBl. I S. 591) gemeldete Wohnung, die jemand für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat.
Fortschreibungen des Melderegisters (§ 6 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013, BGBl. I, S. 1084, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.03.2021, BGBl. I S. 591) sind zugunsten und zulasten des/der Wohnungsinhabenden zu berücksichtigen, auch soweit sie rückwirkend erfolgen.
- (3) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.
- (4) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) selbstgenutzte Einliegerwohnungen, die als Teil der Hauptwohnung einheitlich zusammen mit dieser genutzt werden,
 - b) Wohnungen, die von öffentlichen oder freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen oder zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
 - c) Wohnungen, die von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
 - d) Wohnungen, die in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
 - e) Räume in Frauenhäusern (Zufluchtwohnungen),
 - f) Zweitwohnungen, die Minderjährige unter 18 Jahren bei den Eltern oder bei einem Elternteil innehaben, soweit sie von den Eltern finanziell abhängig sind.

- g) Zweitwohnungen, die inhabende Personen der Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als 6 Monate für ihren persönlichen Lebensbedarf oder den ihrer Familienmitglieder nutzen oder vorhalten.

§ 3

Persönliche Steuerpflicht/persönliche Steuerbefreiung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine oder mehrere Zweitwohnung/en innehat.
- (2) Haben mehrere Personen eine Zweitwohnung gemeinschaftlich inne, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Steuerbefreit sind nicht dauernd getrennt lebende Verheiratete, die die Zweitwohnung aus beruflichen Gründen nutzen und deren gemeinsame Wohnung (Hauptwohnung) sich nicht im Stadtgebiet Wetter (Ruhr) befindet.

Steuerbefreit sind ebenfalls nicht dauernd getrennt lebende Personen, die eine Lebenspartnerschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes führen und die Zweitwohnung aus beruflichen Gründen nutzen und deren gemeinsame Wohnung (Hauptwohnung) sich nicht im Stadtgebiet Wetter (Ruhr) befindet.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.
- (2) Statt des Betrages nach Abs. 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

§ 5

Steuersatz

Die Steuer beträgt 12 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 6

Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar des Jahres. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den 01. Januar, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Wohnung aufgegeben wird oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.

Steuerpflichtige sollen den Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung endet, der zuständigen Behörde mitteilen.

- (4) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber*innen einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Personen geteilt und jeweils anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.
- (5) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Besteht eine Steuerpflicht nicht während des gesamten Jahres, wird die Steuer zur nächsten Fälligkeit nach Satz 1 jeweils in Höhe eines Teilbetrages fällig, der sich bei der Division der auf den Besteuerungszeitraum entfallenden Steuer durch die Zahl der Monate, in denen die Steuerpflicht bestand, ergibt.

§ 7

Festsetzung der Steuer

Die Stadt Wetter (Ruhr) setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass sie auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

§ 8

Anzeigepflicht, Mitteilungspflicht

- (1) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung im Stadtgebiet innehat, hat dies der Stadt Wetter (Ruhr) innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Wer im Erhebungsgebiet eine Zweitwohnung bezieht oder aufgibt, hat dies der Stadt Wetter (Ruhr) innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (3) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (4) Steuerpflichtige (§3) sind verpflichtet, der Stadt Wetter (Ruhr) alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Mietwert, Art der Nutzung etc.) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wetter (Ruhr) mitzuteilen. Das Gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.

§ 9

Steuererklärung

- (1) Steuerpflichtige haben innerhalb eines Monats nach Aufforderung eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.
- (2) Die Angaben sind auf Aufforderung durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, die die Nettomiete berühren, nachzuweisen.

§ 10

Mitwirkungspflichten der Grundstücks- und Wohnungseigentümer

Haben die Erklärungspflichtigen gemäß § 9 ihre Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt oder sind sie nicht zu ermitteln, haben der/die Eigentümer*innen oder der/die Vermieter*innen des Grundstücks, auf dem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, auf Verlangen der Stadt Wetter (Ruhr) Auskunft zu erteilen, ob die Erklärungspflichtigen oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnen oder ge-

wohnt haben, wann sie eingezogen oder ausgezogen sind und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist.

§ 11 Billigkeitsentscheidungen

- (1) Haben Steuerpflichtige mehr als zwei minderjährige Kinder, wird die Steuerschuld auf Antrag um die Hälfte ermäßigt. Der Antrag ist schriftlich an die Stadt Wetter (Ruhr) zu richten oder zur Niederschrift bei der Stadt Wetter (Ruhr) zu erklären.
- (2) Im übrigen gelten für Billigkeitsmaßnahmen die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetz NRW.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als steuerpflichtige Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten von steuerpflichtigen Personen vorsätzlich oder fahrlässig
 1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Stadt Wetter (Ruhr) pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer
 1. entgegen § 8 Abs. 1 das Innehaben einer Zweitwohnung bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
 2. eine Zweitwohnung im Erhebungsgebiet innehat und diese nicht gemäß § 8 Abs. 2 innerhalb eines Monats anzeigt,
 3. eine Zweitwohnung im Erhebungsgebiet innehat und entgegen § 9 Abs. 1 nicht rechtzeitig seine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgibt,
 4. trotz Aufforderung die in § 9 Abs. 2 genannten Unterlagen nicht einreicht,
 5. als Eigentümer*in oder Vermieter*in des Grundstücks, auf dem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, auf Verlangen der Stadt Wetter (Ruhr) den Erklärungspflichten nach § 10 nicht nachkommt oder
 6. Belege ausstellt, die in der tatsächlichen Hinsicht unrichtig sind.
- (3) Gemäß § 20 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz NRW kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 13 Datenübermittlung von der Meldebehörde

- (1) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungsteuersatzung bei Einzug einer Person, die sich mit einer Nebenwohnung meldet, gemäß § 21 BMG die folgenden personenbezogenen Daten der gemeldeten Person gemäß §§ 34 Abs. 1 und 37 Abs. 1 BMG:

1. Vor- und Familiennamen
2. früherer Name
3. akademische Grade
4. Ordensnamen, Künstlernamen
5. Anschriften
6. Tag des Einzugs
7. Tag und Ort der Geburt
8. Geschlecht
9. gesetzliche Vertreter
10. Familienstand
11. Übermittlungssperren sowie
12. Sterbetag und -ort

Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Bereitgestellt am: 22.12.2021 über www.stadt-wetter.de
Nachrichtlich veröffentlicht in WR/WP am 23.12.2021